

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/18/12838</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 18.10.2018
		Verfasser: Neubauer, Carmen	
<b>Beschluss der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen			

## Sachverhalt:

Bezugnehmend auf das 2016 in der Gemeinde Zierow abgeschlossene Gerichtsverfahren zur Gleichbehandlung der einzelnen Nutzungsarten und der daraufhin erfolgten Änderung in den Zu- und Abschlägen in der Gebührensatzung des Wasser- und Bodenverbandes macht es sich erforderlich für das Jahr 2017 eine Satzungsänderung zum Gebührensatz zu erlassen.

Aufgrund der Änderung der Zu- bzw. Abschläge erhöht sich die Umlage an den Wasser- und Bodenverband insgesamt um 7.407,00 € ab 2017.

Die neuen Zu- bzw. Abschläge können dem im Amt vorliegenden Beitragsbuch entnommen werden.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ in der Gemeinde Hohenkirchen zum 01.01.2017 einschließlich der Kalkulation.

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Es ergeben sich keine finanziellen Nachteile, da sich der zu erwartende Ertrag mit dem zu zahlenden Beitrag an den Wasser- und Bodenverband nahezu deckt.	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen-Deckung der bereits erfolgten Ausgaben.

**Anlagen:**

Entwurf der 1. Änderungssatzung  
 Synopse der aktuellen und der neuen Satzung  
 Kalkulation des Gebührensatzes WBV

**1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben – Küste“ vom .....**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenkirchen vom \_\_\_\_\_ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen.

**Die Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben – Küste“ vom 01. Januar 2006 wird wie folgt geändert.**

**Artikel 1**

**§ 2**

**Gebührengegenstand Abs. 1 und 4 erhält folgende neue Fassung**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt
  
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Hohenkirchen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

**§3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 3 erhält folgende neue Fassung**

- (4) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden 1,28 EUR.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

Artikel 2

§7

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

Hohenkirchen, den .....

\_\_\_\_\_  
Jan van Leeuven,  
(Bürgermeister)

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Synopsis

### zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<p>Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ - aktuell -</p>	<p>Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ - neu -</p>
<p>§2 Gegenstand der Gebühr</p>	<p>§ 2 Gebührengegenstand</p> <p>(4) Zum gebührentfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>(1) <del>Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke:</del></p> <p>(3) <del>Der Gebührensatz beträgt je</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <del>1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke) 19,90 Euro</del></li> <li>b) <del>1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege, Plätze) 19,90 Euro</del></li> <li>e) <del>1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche 9,98 Euro</del></li> <li>e) <del>1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche 4,99 Euro</del></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der <b>Gemeinde Hohenkirchen</b>. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden 1,29 EUR-</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Hohenkirchen, den 12.12.2006</p> <p>(J. Mevius) Bürgermeister</p> <p>Siegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und zum 31.12.2017 außer Kraft.</p> <p>Hohenkirchen, den .....</p> <p>Jan van Leeuwen (Bürgermeister)</p> <p>Siegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>

**Gebührenkalkulation zur Satzung der Gemeinde Hohenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"**

Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbeischieides des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

m <sup>2</sup> der Gesamtfläche in	untergerechnet auf je 1000m <sup>2</sup>	Je angefangene 1000 m <sup>2</sup> beitragsfähige	1. Die Berechnungseinheiten pro Flurstücke wird festgesetzt. Kleinste Berechnungseinheit sind je angefangene 1000 m <sup>2</sup> die gesamten Gemeindeflächen, Dinglichen Mitglieder sowie die Gemeindeeigenen Flächen. Zu ermitteln aus dem Beitragsbuch (Dingliche Mitglieder) und aus der Tabellen der Flurstücke und gemeindeeigene Flurstücke
1. Flächenstatistik in m <sup>2</sup>			
Selbstzahler an den WBV	40.588,324,98	40588,32498	41.071
Rest der zu veranlagenden Fläche	802.415,00	802,415	803
Beitrag an den Verband Verwaltunggebühren -10 % des Beitrag an den Bodenverband	39.785.909,98	39785,90998	40.268
	47.016,80 €		47.016,80 €
	4.701,68 €		4.701,68 €
			51.718,48 €
je Beitragseinheiten			
<b>Beitrag je angefangener 1000 m<sup>2</sup></b>	40.268	einzuzahlender Beitrag	51.945,72 €
			1,2844 €
Gemeindeeigene Flächen	2123	abzüglich	2.738,67 €
	38.145	zu vereinnahmender Betrag	49.207,05 €

Kontrollrechnung:	Gemeindeeigene Flächen +	zu veranlagende Flächen+	Selbstzahler	=	gesamte beitragsfähige Einheiten
	2123	38.145	803	=	41.071